

Berater Magazin

BEPS

Steuern

Wirtschaftsprüfung

TAX

Keep up-to-date on EU Tax Law

Summer Course on European Tax Law

Trier, 10-14 July 2017

Annual Conference on European VAT Law 2017

Trier, 23-24 November 2017



Summer Course on European Tax Law

Trier, 10-14 July 2017

Objective

This five-day course will provide participants with an introduction to EU tax law.

Key topics

- EU legal framework in the field of taxation
- Landmark CJEU judgments in tax matters
- Main sources of EU law in the area of direct and indirect taxation
- The most important current issues in EU tax law

Visit to the CJEU in Luxembourg

Participants in this summer course will also have the opportunity to visit the Court of Justice of the EU in Luxembourg.

Event number: 117B12

Language: English

Weblink: www.era.int/?126443&en

Contact

Stephanie Hoffmann
e-Mail: shoffmann@era.int
Tel: +49 651 93737-813

Further information: www.era.int

Annual Conference on European VAT Law 2017

Trier, 23-24 November 2017

Objective

This conference will enable legal practitioners specialising in VAT to keep up-to-date with the most recent developments in legislation and jurisprudence in the field..

Event number: 417R09

Language: English

Weblink: www.era.int/?126351&en



Prof. Dr. Holger Kahle

BEPS: Augenmaß ist nötig!

Die internationale BEPS-Diskussion ist hierzulande nicht neu. Schon seit Jahren hat Deutschland im weltweiten Vergleich eine der strengsten Gesetzgebungen zur Abwehr von Gewinnverlagerungen und Steuervermeidungen durch Unternehmen. Dies zeigt sich auch daran, dass die meisten Anforderungen der Anti-BEPS-Richtlinie in Deutschland bereits erfüllt sind.

Diese Regelungen bewirken, dass Gewinnverlagerungen in einem Ausmaß wie bei Google, Amazon und anderen bei deutschen Konzernen regelmäßig nicht vorzufinden sind. Es besteht aber die Befürchtung, dass der Kampf zwischen den Staaten um das Steueraufkommen (auch) auf dem Rücken mittelständischer Unternehmen ausgetragen wird. Es gilt, diese Befürchtung in den aktuellen und kommenden Gesetzgebungsverfahren zu beachten – es bedarf eines Gesetzgebers mit Augenmaß! Bei einer weiteren Verschärfung der deutschen Abwehrregeln besteht die Gefahr, dass der Wirtschaftsstandort Deutschland im Vergleich zu anderen Nationen an Wettbewerbsfähigkeit einbüßt. Auch bei der geplanten Einführung einer „Lizenzschranke“ ist daher Vorsicht geboten.

Das BEPS-1-Gesetz zielt vor allem darauf ab, den von der OECD/G20 im Rahmen des finalen BEPS-Berichts zu Aktionspunkt 13 empfohlenen Mindeststandard einer dreiteiligen Verrechnungspreisdoku-

mentation umzusetzen. Die Befolgungskosten der Unternehmen und die Erhebungskosten der Finanzverwaltung werden dadurch steigen. Das gilt vor allem bezüglich der Erstellung der länderbezogenen Berichte. Es bleibt zu hoffen, dass die in der GAufzV weiter zu konkretisierenden Dokumentationsanforderungen nicht über den Bericht nach BEPS Aktionspunkt 13 hinausgehen werden.

Die „Nichtanwendungsgesetze“ des BEPS-1-Gesetzes schießen zum Teil über das Ziel hinaus. So sieht § 50d Abs. 9 EStG unter bestimmten Voraussetzungen bei unbeschränkt Steuerpflichtigen ungeachtet des DBA den Übergang von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode vor. Nunmehr kommt § 50d Abs. 9 EStG auch dann zur Anwendung, wenn die Einkünfte im anderen Staat nur teilweise nicht oder nur gering besteuert werden. Hiermit geht ein wesentlicher administrativer Vorteil der Freistellungsmethode verloren. Das Risiko von Doppelbesteuerungen dürfte sich weiter erhöhen. Der Wechsel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode für Teile von Einkünften kann zudem eine nicht gerechtfertigte Erhöhung der Steuerbelastung bewirken; womöglich übersteigt sie die Ertragsteuerbelastung bei Anwendung der Anrechnungsmethode für sämtliche Einkünfte.

Prof. Dr. Holger Kahle

Universität Hohenheim

IMPRESSUM

Berater-Magazin »Tax«

dfv Mediengruppe

VERLAG: Deutscher Fachverlag GmbH
Fachmedien Recht und Wirtschaft
Mainzer Landstraße 251
60326 Frankfurt am Main
Fon: 069/7595-2711 Fax: 069/7595-2710
www.dfv.de, www.ruw-online.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG: Angela Wisken
(Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta,
Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

AUFSICHTSRAT: Klaus Kottmeier,
Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

GESAMTVERLAGSLEITUNG FACHMEDIEN
RECHT UND WIRTSCHAFT: Torsten Kutschke

REGISTERGERICHT: Amtsgericht
Frankfurt am Main, HRB 8501

GESAMTLEITUNG: Marion Gertzen (V.i.S.d.P.)
E-Mail: marion.gertzen@dfv.de
Fon: 069/7595-2711

REDAKTIONSLEITUNG: Hans Thurn-Frähmke
(V.i.S.d.P.)
E-Mail: hans.thurn@dfv.de
Fon: 069/7595-3052

ANZEIGEN:

Oliver Glaser-Gallion
E-Mail: oliver.glaser-gallion@dfv.de
Fon: 069/7595-2717

Iris Biesinger
E-Mail: iris.biesinger@dfv.de
Fon: 069/7595-2713

GESTALTUNG UND SATZ:
dfv Corporate Media,
Constanze Hanebutt

DRUCK: Kuthal GmbH & Co. KG
Johann-Dahlem-Straße 54
63814 Mainaschaff

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2017 Deutscher Fachverlag GmbH,
Frankfurt am Main

Berater-Magazin, ISSN 2510-2095



Das Bundesministerium der Finanzen (sein Sitz ist seit 1999 das Detlev-Rohwedder-Haus) engagiert sich seit Jahren bei der Bekämpfung aggressiver Steuervermeidung multinationaler Unternehmen.



Fotos: © BMF/Hendel

BEPS – aktuelle Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene

Im Jahr 2013 haben die Staaten der **OECD**, der **G20** sowie Entwicklungs- und Schwellenländer das sogenannte BEPS-Projekt gestartet, um **Gewinnkürzungsmethoden und Gewinnverlagerungen** den Kampf anzusagen. Hier nun Informationen zum aktuellen Stand des Projektes.

Am Ende des letzten Jahres hat der deutsche Gesetzgeber das sogenannte BEPS-Umsetzungsgesetz (Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen) verabschiedet. Damit wurden bestimmte Empfehlungen aus dem BEPS-Projekt von OECD und G20 fristgerecht in deutsches Recht umgesetzt. Die wesentlichen Inhalte dieses Gesetzes, das auch noch eine Reihe von weiteren steuerrechtlichen Änderungen mit sich brachte, werden im Beitrag von Prof. Dr. Blumenberg (Seite 6 ff.) näher dargestellt.

Wer als Praktiker mit dem internationalen Steuerrecht zu tun hat, sollte aber auch die weiteren Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene im Blick behalten. Der nachfolgende Beitrag gibt einen kurzen Überblick über die wichtigsten Gesichtspunkte.

1. Deutschland: Besteht weiterer Umsetzungsbedarf?

In Deutschland wird derzeit geprüft, ob sich aus den Empfehlungen des BEPS-Projekts beziehungsweise aus den dazu ergangenen EU-rechtlichen Bestimmungen (Anti-Tax Avoidance Directive, sogenannte Anti-BEPS-Richtlinie vom 16. Juli 2016) weiterer Handlungsbedarf ergibt. Dies betrifft beispielsweise die Hinzurechnungsbesteuerung, wo die existierenden deutschen Rechtsvorschriften genau mit den Maßgaben der Anti-BEPS-Richtlinie abgeglichen werden müssen, um den Anpassungsbedarf zu ermitteln. In die-

sem Zusammenhang ist auch zu entscheiden, ob den seit längerem erhobenen Forderungen nach einer grundsätzlicheren Überarbeitung der deutschen Hinzurechnungsbesteuerung – namentlich der 25%-Grenze in § 8 Abs. 3 AStG – nachgekommen werden soll. Ein weiteres Handlungsfeld betrifft Maßnahmen gegen hybride Gestaltungen (BEPS-Aktionspunkt 2, Art. 9 Anti-BEPS-Richtlinie). Die hierzu bestehenden Abwehrregelungen im deutschen Recht (z. B. § 8b Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 1 Satz Nr. 5 KStG) erfassen nicht sämtliche problematischen Konstellationen; auch der neu geschaffene § 4i EStG betrifft lediglich bestimmte Gestaltungen unter Einschaltung von Mitunternehmenschaften. Die Finanzverwaltung prüft derzeit den darüber hinausgehenden Regelungsbedarf. Ziel ist es, ein Gesamtkonzept vorzulegen, das die unterschiedlichen Problemfelder möglichst einheitlich angeht. Angesichts der Komplexität der Materie wahrlich kein leichtes Unterfangen!

Außerdem wird über die Einführung einer Anzeigepflicht von Steuergestaltungen diskutiert (BEPS-Aktionspunkt 12). Der Bundesrat hat sich bereits im Jahr 2014 für eine solche Regelung ausgesprochen. Das BMF hat zunächst ein Forschungsgutachten in Auftrag gegeben, welches im Herbst 2016 vorgestellt wurde und dem zufolge derartige Regelungen grundsätzlich möglich sind. Bei der Konzipierung einer solchen Anzeigepflicht ist besondere Sorgfalt geboten, um möglichst zielgenau die relevanten Gestaltungsmodelle zu erfassen, ohne übermäßige Bürokratielasten auszulösen.

Bereits konkreter geworden sind die Überlegungen zu einer Bekämpfung der Niedrigbesteuerung bei grenzüberschreitenden Lizenzzahlungen. Am 25. Januar 2017 hat die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf für eine sogenannte Lizenzschränke vorgelegt. Demnach sollen Lizenzausgaben nicht mehr abzugsfähig sein, wenn sie im anderen Staat einem Präferenzregime unterliegen, das zu einer Besteuerung von weniger als 25 Prozent führt. Das Abzugsverbot wäre allerdings auf Präferenzregelungen beschränkt, die nicht dem sogenannten Nexus-Ansatz entsprechen, wie er bei BEPS-Aktionspunkt 5 erarbeitet wurde. Die Norm hätte damit einen eingeschränkten Anwendungsbereich und würde nach ihrer Einführung nur solche Konstellationen treffen, in denen andere Staaten ihre Lizenzboxen noch nicht auf den Nexus-Ansatz umgestellt haben (OECD und G20 haben hierfür den 30. Juni 2021 als äußerste Grenze gesetzt). Das weitere parlamentarische Verfahren bleibt abzuwarten – mit Blick auf die bevorstehende Bundestagswahl im Herbst 2017 ist jedenfalls Eile geboten.

2. OECD: Prüfung der Implementierung und Folgearbeiten

Die OECD hat mit der Überprüfung der Umsetzung der BEPS-Empfehlungen, insbesondere zu den sogenannten Mindeststandards, begonnen. Durch dieses Monitoring soll sichergestellt werden, dass die am BEPS-Projekt beteiligten Staaten ihrer politischen Umsetzungspflicht nachkommen. Für die Überwachung zuständig ist das im Sommer 2016 neu geschaffene Inclusive Framework on BEPS, dem sich alle Staaten auf gleichberechtigter Ebene anschließen können und dem mittlerweile 94 Jurisdiktionen angehören. Einen wichtigen Schritt bei der Implementierung der BEPS-Beschlüsse wird das Multilaterale Instrument darstellen, das der Umsetzung der DBA-bezogenen BEPS-Empfehlungen dient. Die erste Zeichnungsrunde soll Anfang Juni 2017 erfolgen.

Zudem konnten mittlerweile einige Fragen geklärt werden, die bei der Verabschiedung der BEPS-Empfehlungen im Herbst 2015 offengeblieben waren. Dies betrifft etwa die Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen (BEPS-Aktionspunkt 4) –

hier konnten die Folgearbeiten zur Anwendbarkeit auf Banken und Versicherungen sowie zur näheren Ausgestaltung der Gruppenregelung inzwischen abgeschlossen werden. Andere Fragen werden weiter diskutiert. Dies betrifft namentlich die Weiterentwicklung der transaktionsbezogenen Gewinnaufteilungsmethode sowie die Gewinnzuordnung zu Betriebsstätten im Sinne von BEPS-Aktionspunkt 7. Hierzu wurden Diskussionsentwürfe veröffentlicht, aber eine Einigung steht noch aus.

3. EU: BEPS und mehr

Auf europäischer Ebene wird seit Herbst 2016 eine partielle Überarbeitung der Anti-BEPS-Richtlinie diskutiert. Die Europäische Kommission hat den Entwurf der sogenannten ATAD2-Richtlinie vorgelegt, um die (bislang recht knappen) Regelungen zu hybriden Gestaltungen weiterzuentwickeln. Die EU-Mitgliedstaaten haben Ende 2016 bereits zu vielen Aspekten dieses Vorschlags eine Verständigung erzielt; eine abschließende Einigung soll möglichst bald erfolgen. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission Entwürfe für eine Streitbeilegungsrichtlinie sowie überarbeitete Regelungen für eine Gemeinsame (Konsolidierte) Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage vorgelegt. Während das Ziel der Streitbeilegungsrichtlinie, nämlich die effizientere und schnellere Erledigung von Verständigungsverfahren, sicherlich weitgehend auf Zustimmung stößt (auch wenn einige Fragen noch zu klären sind, namentlich zum Verhältnis zu den bereits bestehenden Instrumenten), dürfte das Mammutprojekt einer Harmonisierung der körperschaftsteuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften eher auf mittel- bis langfristige Sicht angelegt sein, selbst wenn die besonders streitanfällige Konsolidierung und Aufteilung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

4. G20: Deutsche Präsidentschaft

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass Deutschland bis November 2017 die G20-Präsidentschaft innehat. Damit besteht für Deutschland die Gelegenheit, die internationale Steueragenda in besonderer Weise zu prägen. Eigene Akzente sollen namentlich bei der Verbesserung der steuerlichen Rechtssicherheit (Tax Certainty) gesetzt werden. Übergeordnetes Ziel dürfte es aber sein, den Mehrwert des international koordinierten Vorgehens gegenüber unabhingestimmten nationalen Alleingängen in Steuerfragen herauszustellen. In unsicheren Zeiten ist es bisweilen erforderlich, auch eigentlich Selbstverständliches zu betonen.

Dr. Daniel Fehling

Autor

Dr. Daniel Fehling, LL.M. (King's College London) ist Referent in der Steuerabteilung des BMF in Berlin. Er beschäftigt sich mit Fragen der internationalen Steuerpolitik, insbesondere mit dem BEPS-Projekt sowie mit steuerlichen Themen der G20. Der Beitrag ist nicht in dienstlicher Eigenschaft verfasst.



© BMF



Künftig soll es schwieriger werden, die Unternehmensprofite durch Gewinnverlagerung und Steuervermeidung zu optimieren.

Die Bekämpfung von Base Erosion and Profit Shifting – Rückblick und Ausblick

Erste BEPS-relevante **Steuermaßnahmen** wurden bereits verabschiedet. Die Frage ist nun allerdings, ob dieses Projekt angesichts des **Brexit** und der Präsidentschaft Donald Trumps neu zu bewerten ist. In diesem Kontext gibt Prof. Dr. Jens Blumenberg im Folgenden einen umfassenden **Überblick**.

Im Dezember vergangenen Jahres hat Deutschland erste Steuermaßnahmen verabschiedet, mit denen die Empfehlungen der OECD/G20 und Richtlinien der EU-Kommission zur Bekämpfung von Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) umgesetzt werden. Weitere Maßnahmen sind in Vorbereitung. Obwohl seither nur einige Wochen vergangen sind, ist heute zu fragen, ob der eingeschlagene Weg weiterhin richtig ist und wie die Steuerpolitik in Zukunft aussehen sollte. Denn mit Donald Trump als neuem US-Präsidenten und den Briten auf dem Weg aus der EU steht auch die Steuerpolitik der USA und Großbritanniens vor einem Wendepunkt. Vieles spricht derzeit dafür, dass sich die globale steuerpolitische Lage grundlegend ändern wird. Die Zeichen stehen wieder auf mehr Steuerwettbewerb. Die Idee der Koordinierung der nationalen Unternehmensbesteuerungsregime und die Schaffung von Transparenz in diesem Bereich könnten der Vergangenheit angehören. Die deutsche Politik steht vor großen Herausforderungen. Bislang gehörte Deutschland zu den Treibern des Anti-BEPS-Projekts. Wie aber soll und will sich Deutschland verhalten, wenn sich die USA, Großbritannien und ver-

mutlich weitere bedeutende Staaten vom BEPS-Projekt abwenden und ihre Steuerpolitiken in den Dienst einer protektionistischen Handelspolitik stellen? Deutschland befindet sich am Ende einer Legislaturperiode. Da bietet es sich an, den Blick zuerst zurück und dann nach vorn zu richten: Wie hat sich die Steuerlandschaft für die Unternehmen in der letzten Zeit entwickelt und was kommt auf uns zu?

Der Blick zurück: Die globale steuerpolitische Entwicklung der letzten Jahre war durch die Anti-BEPS-Diskussion dominiert. Am Ausgangspunkt stand die Einschätzung vor allem der großen Industrienationen, dass multinationale Unternehmen ihre Steuerlast durch Ausnutzung des Steuerwettbewerbs und durch aggressive Steuerplanung in unzulässiger Weise senken und den dadurch bewirkten Steuermindereinnahmen und Wettbewerbsverzerrungen nur durch ein international abgestimmtes Vorgehen zu begegnen sei. Den Meilenstein des BEPS-Projekts bildete der im November 2015 von den Regierungschefs der G20 gebilligte Abschlussbericht der OECD, der teils konkrete, teils unverbindliche Empfehlungen zu 15 Aktionspunkten enthält. Die Koordinierung der nationalen Steuer-



ZERTIFIKATSKURS Risk- und Compliance Officer (Univ.)



MÖCHTEN SIE UNTERNEHMENSRIKEN GANZHEITLICH BEGEGNEN?

Dann ist unser Zertifikatskurs Risk- und Compliance Officer (Univ.) das richtige Programm für Sie. Verknüpfen Sie das Risikomanagement eines Unternehmens mit den Anforderungen an die Compliance und sichern Sie Ihr Unternehmen somit umfassend ab.

KURSDAUER: 20 Kurstage
ABSCHLUSS: *Risk- und Compliance Officer (Univ.)*
ZIELGRUPPE: Führungskräfte & Mitarbeiter aus Unternehmen aller Branchen

www.zww.uni-augsburg.de/compliance

UNI Universität
Augsburg
University

ZWW - Weil ich's wissen will
ZWW
 Zentrum für
 Weiterbildung und
 Wissenstransfer

systeme und die Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken war auf der weltpolitischen Agenda ganz oben angekommen. Vereinfacht ausgedrückt, wurde das – im Grunde unklare – Ziel ausgegeben, die Besteuerung am Ort der unternehmerischen Tätigkeit und wirtschaftlichen Wertschöpfung stattfinden zu lassen und schädliche Steuerpraktiken zu unterlassen. Vorausgegangen waren Jahre intensiver Verhandlungen unter Beteiligung von über 60 Staaten, über 12.000 Seiten eingereichter Stellungnahmen und die Veröffentlichung zahlloser Diskussionsentwürfe.

MASSNAHMEN DER EU

Die Europäische Kommission hat sich das Anti-BEPS-Projekt auf EU-Ebene zu eigen gemacht. Zur Bekämpfung missbräuchlicher Steuergestaltungen schlägt sie einzelne Harmonisierungsmaßnahmen und eine grundlegende Reform der Unternehmensbesteuerung in der Union vor. Nach umfangreichen Vorarbeiten wurde im Juli 2016 die erste Anti-BEPS-Richtlinie verabschiedet, die von den Mitgliedstaaten bis Ende Dezember 2018 in nationales Recht umzusetzen ist. Unionsweit (verbindlich) einzuführen sind Regelungen zur Beschränkung des Zinsabzugs (Zinsschranke), Änderungen bei der Wegzugs- und Hinzurechnungsbesteuerung, eine allgemeine Klausel zur Bekämpfung des Steuermisbrauchs und Maßnahmen gegen die Nutzung von Steuervorteilen durch hybride Finanzierungs- und Gesellschaftsformen innerhalb der EU. Im Oktober 2016 legte die Kommission den Vorschlag für eine zweite Anti-BEPS-Richtlinie vor, die hybride Gestaltungen in Drittlandsfällen bekämpfen soll. Zur selben Zeit veröffentlichte sie einen (neuerlichen) Vorschlag zur Einführung einer Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (GKKB) als Teil eines Maßnahmenpakets zur Reform der Unternehmensbesteuerung im Binnenmarkt.



Apple: unrechtmäßige Steuervergünstigungen in Milliardenhöhe?

Die Ermittlung der körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage soll für Konzerne in den Mitgliedstaaten derart vereinheitlicht werden, dass das in den Mitgliedstaaten erzielte Einkommen auf Gruppenbasis konsolidiert und nach einem festgelegten Aufteilungsmaßstab zwischen den Mitgliedstaaten, in denen der Konzern aktiv ist, aufgeteilt wird. Jeder Mitgliedstaat soll dann den ihm zu-

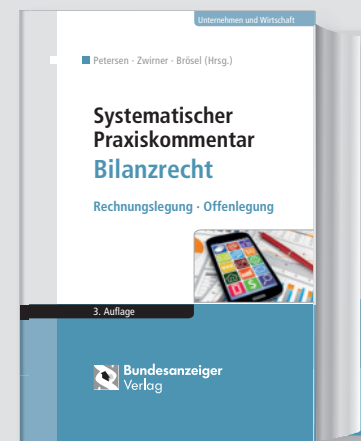


Berlaymont-Gebäude mit Banner der Europäischen Kommission

geteilten Ergebnisanteil mit seinen national festzulegenden Steuersätzen besteuern.

In Brüssel beschäftigt sich neben der Generaldirektion Steuern und Zollunion seit einiger Zeit auch die Generaldirektion Wettbewerb intensiv mit steuerlichen Themenstellungen. Im Juni 2013 wurde die Steuerauskunftspraxis von sieben Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Beihilfavorschriften einer intensiven Untersuchung unterzogen, welche nach Veröffentlichung der sogenannten „Luxembourg Leaks“ massiv ausgeweitet wurde. Eine Gruppe von Journalisten hatte im November 2014 insgesamt über 28.000 Seiten mit 548 verbindlichen Vorbescheiden der Luxemburger Steuerbehörde veröffentlicht. Die Kommission forderte alle Mitgliedstaaten auf, ihr Informationen zur Praxis der Erteilung von sogenannten Steuervorbescheiden („Tax Rulings“) zu übermitteln, die Unternehmen von 2010 bis 2013 erteilt wurden. Insgesamt wurden über 1.000 Tax Rulings untersucht. In einigen Fällen, insbesondere in Verrechnungspreisfragen, leitete die Kommission beihilferechtliche Prüfverfahren ein. Die bekanntesten Verfahren betreffen Amazon, Fiat Finance und McDonald's (Luxemburg), Apple (Irland) und Starbucks (Niederlande), die von den genannten Staaten vorteilhafte Tax Rulings erhalten haben sollen. Allgemeines Aufsehen erregte die Feststellung der Kommission in Bezug auf Apple im August 2016, dass das Unternehmen unrechtmäßige Steuervergünstigungen von circa 13 Milliarden Euro erhalten habe, die Irland gemäß den EU-Beihilfebestimmungen nunmehr zurückzufordern habe. Die Verfahren liegen jetzt vor den europäischen Gerichten, bis zu deren Entscheidung einige Zeit vergehen wird. Vor diesem Hintergrund beschloss der Rat im Dezember 2015 die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs über grenzüberschreitende steuerliche Vorbescheide und Vorabverständigungen über Verrechnungspreise zwischen international verbundenen Unternehmen innerhalb der EU. Deutschland verfügt bereits seit längerem über ein robustes steuerrechtliches Abwehrinstrumentarium zur Bekämpfung von BEPS. Die meisten der oben genannten, von der Kommission vorge-

Der aktuellste Kommentar auf dem Markt!



ISBN 978-3-8462-0520-4

3., aktualisierte Auflage 2016, ca. 1600 Seiten, 16,5 x 24,4 cm, Buch (Hardcover), 129,00 €

Petersen · Zwirner · Brösel

Systematischer Praxiskommentar Bilanzrecht
Rechnungslegung · Offenlegung

IHRE VORTEILE

- erläutert die Novellierungen des HGB durch das BilRUG, das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie, das AReG und das PAREG sowie zu den Pensionsrückstellungen
- synoptische Gegenüberstellung des alten und neuen Gesetzestextes
- Erläuterung von Übergangsvorschriften und Erstanwendung neuer Regelungen mit Hinweisen für die praktische Umsetzung
- berücksichtigt die Erfahrungen nach der Reform durch das BilMoG
- ausführliches ABC für Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Rückstellungen
- ist ausgerichtet auf die Kernprobleme, die bei der Bilanzierung im Unternehmen auftreten
- umfangreiche Darstellung von Praxisfragen bei der Bilanzierung latenter Steuern
- Neuerungen bei allen Fragen rund um die Offenlegung
- Zahlreiche Abbildungen, Tabellen, Praxishinweise und Anwendungsbeispiele sowie Arbeitshilfen (z.B. Berechnungsbeispiele), Muster und Checklisten
- kompakte Darstellung für den Bilanzierungspraktiker, Wirtschaftsprüfer, Unternehmen und Berater

Rückstellungen taktisch einsetzen!



ISBN 978-3-8462-0291-3

2., erweiterte und aktualisierte Auflage, 2016, ca. 320 Seiten, 16,5 x 24,4 cm, Buch (Softcover), 42,00 €

Petersen · Zwirner · Brösel

Rückstellungen in der Bilanzierungspraxis

Ansatz, Ausweis und Bewertung in Handels- und Steuerrecht

· Beispiele · Praxistransfer · ABC der Rückstellungen

IHRE VORTEILE

- Umfangreiches ABC der Rückstellungen mit weit über 700 Stichworten
- Praxisorientierte Ausführungen mit Fokus auf Verständlichkeit
- Abgrenzung von Rückstellungen gegenüber anderen Bilanzposten
- Transfer bisheriger Praxiserfahrungen und Beispiele
- Besondere Berücksichtigung der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen (inkl. Neuregelung zum Abzinsungssatz für Pensionsrückstellungen)

Bundesanzeiger Verlag
www.bundesanzeiger-verlag.de

Bestellung und Beratung: Tel. 0221/9 76 68-291
Fax 0221/9 76 68-271 · E-Mail wirtschaft@bundesanzeiger.de
in jeder Fachbuchhandlung

Ein echter Brocken!

Das Aktionsmodul zum Steuerrecht. Prall gefüllt, zum Paketpreis.

Die neuen Module bei **Otto Schmidt online** sind zeitgemäße und enorm leistungsfähige Werkzeuge für Steuerberater und Fachanwälte für Steuerrecht.

Otto Schmidt hat für die Praktiker, die umfassend beraten **fünf Module zum Steuerrecht im neuen Aktionsmodul** zusammengefasst! Und das für 3 Nutzer zu einem unschlagbaren Preis: 159,- € zzgl. MwSt. pro Monat anstatt 270,- €!

Das **Aktionsmodul** ist die perfekte Online-Bibliothek für höchste Ansprüche und Rechtssicherheit mit den großen führenden Kommentaren, Handbüchern und Zeitschriften von Otto Schmidt. Bewährt, meinungsstark und aktuell.

Nichts riskieren: **4 Wochen kostenlos testen.**

Alles zu den Inhalten der einzelnen Module unter: www.otto-schmidt-online.de

Preisstand 1.1.2017

ottoschmidt
online



Multinationale Unternehmen müssen nun Country-by-Country-Reports erstellen.

schlagenen Maßnahmen sind im deutschen Steuerrecht vorhanden, beispielsweise die (inzwischen allerdings dringend reformbedürftige) Hinzurechnungsbesteuerung, die Zinsschranke, die Besteuerung von Funktionsverlagerungen und der Entstrickung einzelner Wirtschaftsgüter, komplizierte Anti-Treaty-Shopping-Klauseln gegen die missbräuchliche Nutzung von Doppelbesteuerungsabkommen und Korrespondenzregeln gegen die Steuerfreistellung von Schachteldividenden, wenn die Zahlungen beim Zahlungsschuldner abgezogen wurden. Gleichwohl wurden im Dezember 2016 weitere Abwehrmaßnahmen durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen (BEPS-1-Gesetz) eingeführt. Nachfolgend werden die wesentlichen Neuerungen dieses Gesetzes kurz erläutert.

CBCR SIND FORTAN PFLICHT

Die Aufzeichnungspflichten für multinationale Unternehmen im Bereich der Verrechnungspreise wurden erweitert. Für große, international agierende Unternehmen besteht die Verrechnungspreisdokumentation nunmehr aus einer Stammdokumentation über die Art der weltweiten Geschäftstätigkeit der Unternehmensgruppe (dem sogenannten Master File) und einer landesspezifischen, unternehmensbezogenen Dokumentation über die Systematik zur Bestimmung und die Angemessenheit der Verrechnungspreise (dem sogenannten Local File). Hinzugekommen ist die Verpflichtung zur Abgabe eines länderbezogenen Berichts, dem sogenannten Country-by-Country-Report (CbCR). Im CbCR ist darzustellen, wie sich die Geschäftstätigkeiten des Konzerns auf die Staaten verteilen, in denen der Konzern tätig ist. Ausgehend vom Konzernabschluss sind zehn Kennzahlen anzugeben, unter anderem die Umsätze und Erträge mit Dritten und – getrennt davon – mit nahestehenden Unternehmen, die Jahresergebnisse vor Ertragsteuern und die gezahlten Ertragsteuern. Der CbCR soll den Steuerbehörden, nicht aber der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Daneben existieren auf EU-Ebene Bestrebungen für ein „Public Country by Country Reporting“ nach Handelsrecht. Die Einführung dieser Regelungen würde zu signifikanten Wettbewerbsnachteilen europäischer Unternehmen gegenüber solchen Unternehmen führen, die keinen öffentlichen Berichtserstattungspflichten unterliegen, beispielsweise US-amerikanischen Unternehmen.

In Umsetzung der im Dezember 2015 beschlossenen Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie führte Deutschland den automatischen Informationsaustausch von grenzüberschreitenden Vorbescheiden und Vorabverständigungen über Verrechnungspreise ein. Betroffen sind neben verbindlichen Auskünften auch verbindliche Zusagen aufgrund einer Außenprüfung und unilaterale Vorabzusagen über

Verrechnungspreise zur Umsetzung von Vorabverständigungsverfahren (sogenannte Advance Pricing Agreements). Sind Drittstaaten beteiligt, werden die Informationen an die anderen Mitgliedstaaten allerdings nur übermittelt, wenn eine Weitergabe im betreffenden

Steuerabkommen mit dem Drittstaat erlaubt ist und die zuständige Behörde des Drittstaates zustimmt. Der Informationsaustausch erfasst grundsätzlich alle Tax Rulings, die nach dem 31. Dezember 2014 erteilt, getroffen, geändert oder erneuert werden. Ältere Tax Rulings oder solche für kleine und mittlere Unternehmen vor dem 1. April 2016 sind nur unter bestimmten Bedingungen zu übermitteln. Mit einem neuen § 4i EStG wird dem doppelten Abzug von Betriebsausgaben bei Personengesellschaften (im In- und Ausland) entgegengewirkt. Betroffen sind Sachverhalte, in denen Refinanzierungszinsen sowohl in Deutschland als Sonderbetriebsausgaben als auch im Ausland beim Gesellschafter (als eigene Aufwendungen) geltend gemacht werden. Nach der neuen Regelung dürfen die Aufwendungen des Gesellschafters einer Personengesellschaft im Inland grundsätzlich nicht als Sonderbetriebsausgaben abgezogen werden, soweit sie auch die Steuerbemessungsgrundlage in einem anderen Staat mindern. Der Betriebsausgabenabzug wird gleich-



Die Entlastung von der Kapitalertragsteuer auf Dividenden in Fällen des sogenannten „cum/cum treaty shopping“ wird durch Einführung eines neuen § 50j EStG verhindert.

wohl gewährt, wenn diese Aufwendungen Erträge mindern, die bei demselben Steuerpflichtigen (dem Gesellschafter der Personengesellschaft) sowohl in Deutschland als auch in dem anderen Staat der tatsächlichen Besteuerung unterliegen. Die Nachweispflicht dazu obliegt dann dem Steuerpflichtigen.

Die Entlastung von der Kapitalertragsteuer auf Dividenden in Fällen des sogenannten „cum/cum treaty shopping“ wird durch Einführung eines neuen § 50j EStG eingeschränkt. Hierbei handelt es sich um eine flankierende Maßnahme des mit dem Investmentsteuerreformgesetz vom 19. Juli 2016 eingeführten § 36a EStG. Verhindert



Die Nutzung von Briefkastenfirmen in Steuerparadiesen wie beispielsweise den Bahamas soll erschwert werden.

werden sollen sogenannte Cum/Cum-Arbitragetransaktionen, das heißt die kurzfristige Übertragung von Aktien vor dem Dividendentstichtag auf einen Inländer mit anschließender Rückübertragung (wobei anders als bei „cum/ex“ die Kapitalertragsteuer nur einmal angerechnet/erstattet wird). Die Erschwerung der Anrechnung einbehaltener Kapitalertragsteuer beim inländischen Empfänger geht aber weit über das Ziel hinaus. Eine vollumfängliche Anrechnung von Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich nur noch möglich, wenn der Steuerpflichtige während einer sogenannten Mindesthaltedauer von 45 Tagen, die innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach der Fälligkeit der Kapitalerträge liegt, wirtschaftlicher Eigentümer der betreffenden Kapitalanlagen war, in dieser Zeit ununterbrochen ein sogenanntes Mindestwertänderungsrisiko trug und – zusätzlich – die Kapitalerträge Dritten nicht vergüten musste. Betroffen ist insbesondere der gesamte Eigenhandel von Banken. §50j EStG erstreckt die zusätzlichen Voraussetzungen auch auf abkommensberechtigte Anteilseigner.

Darüber hinaus reagierte der deutsche Gesetzgeber auf ihm unliebsame Rechtsprechung des BFH im Bereich des internationalen Unternehmenssteuerrechts. So wurde die sogenannte Switch-over-Klausel nach § 50d Abs. 9 EStG dahingehend erweitert, dass die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehene Freistellung ausländischer Einkünfte auch dann nicht anzuwenden ist, wenn die betreffenden Einkünfte im Quellenstaat lediglich teilweise besteuert werden und nicht, wie bisher, wenn die gesamten ausländischen Einkünfte nicht besteuert werden. Ebenfalls einkassiert wurde ein Urteil des BFH vom März 2015, wonach ausländische niedrig besteuerte Einkünfte im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung nicht der Gewerbesteuer unterliegen, was sachgerecht ist, weil die Einkünfte nicht in einer inländischen Betriebsstätte erzielt werden. Eingeführt wurde, dass passive Einkünfte einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft und auch aus ausländischen Betriebsstätten nunmehr als in einer inländischen Betriebsstätte erzielt gelten.

Ende 2016 wurden mit dem Entwurf eines Steuerumgehungsbe-kämpfungsgesetzes auch erhöhte Berichts- und Mitteilungspflichten sowie verschärfte Strafandrohungen und Kontrollmöglichkeiten in Bezug auf besonders hinterziehungsanfällig angesehene Dritt-staatengesellschaften auf den Weg gebracht. Der Gesetzentwurf ist

die Reaktion auf die im April 2016 von einem Journalistennetzwerk veröffentlichten „Panama Papers“, die eine Diskussion über Legalität und Legitimität von Briefkastenfirmen ausgelöst hatten. Die Gründung und das Unterhalten solcher Gesellschaften ist selbstverständlich nicht illegal. Da sie allerdings zur Verschleierung von Vermögensverhältnissen, Zahlungsströmen und/oder wirtschaftlichen Aktivitäten genutzt werden können, wurden die steuerlichen Pflichten und Sanktionen im Zusammenhang mit sogenannten Briefkastengesellschaften massiv verschärft. Die Regelungen werden im Hinblick auf das Grundrecht zur informationellen Selbstbestimmung und ihre Angemessenheit teilweise sehr kritisch gesehen.

WEITERE ANTI-BEPS-MASSNAHMEN

Der Blick nach vorn: Gegenwärtig laufen Vorbereitungsarbeiten zur Einführung weiterer Anti-BEPS-Maßnahmen. So hat die Bundesregierung im Januar 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer sogenannten Lizenzschranke verabschiedet (§ 4j EStG-E), mit dem die in BEPS-Aktionspunkt 5 geforderten Maßnahmen zur Beschränkung steuerschädlicher Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Im Kern sieht der Entwurf vor, dass Lizenzzahlungen an verbundene ausländische sogenannte Lizenzboxen, die im Ausland einer Präferenzbesteuerung unterliegen, nicht mehr oder nur noch beschränkt als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen. In Übereinstimmung mit dem sogenannten modifizierten Nexus-Ansatz ist eine Ausnahme für Fälle vorgesehen, in denen die Lizenzbox im Ausland eine sogenannte substantielle Geschäftstätigkeit ausübt. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist der Umstand, dass Großbritannien im Jahr 2013 eine nicht dem modifizierten Nexus-Ansatz entsprechende Patentboxregelung eingeführt hatte, die gemäß einem von den Finanzministern von Deutschland und Großbritannien ausgehandelten Kompromiss Mitte 2021 auslaufen sollte. Ob es hierzu kommt, ist angesichts des Brexit zweifelhaft. Neben der Änderung der rein nationalen Steuervorschriften sieht das BEPS-Projekt weitreichende Anpassungen der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen vor (BEPS Aktionspunkt 15). Im November 2016 hat eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz Großbritanniens den Text und die Erläuterungen des sogenannten Multilateralen Übereinkommens (MLÜ) veröffentlicht. Vereinfacht

Für Steuer-Experten



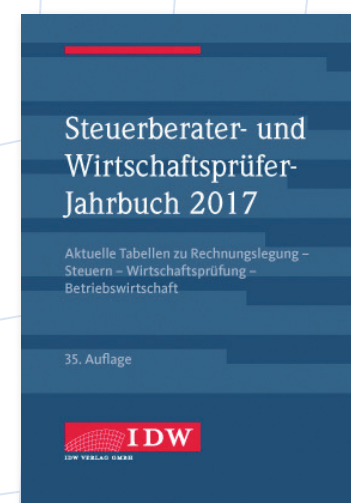
Neu!
IDW (Hrsg.)
Tax Compliance
Positionen, Empfehlungen und Beispiele von Experten aus Wirtschaft, Prüfung und Beratung
März 2017, 180 Seiten, Softcover
€ 44,00
shop.idw-verlag.de/11731



IDW (Hrsg.)
Doppelstöckige Personengesellschaften
Überblick über steuerliche Fragestellungen bei Doppelstockstrukturen und Praxishinweise
März 2017, 112 Seiten, Softcover
€ 34,00
shop.idw-verlag.de/11732



IDW (Hrsg.)
Neuregelung der Erbschaftsteuer
Erläuterungen und Praxishinweise
Dezember 2016, 144 Seiten, Softcover
€ 44,00
shop.idw-verlag.de/11733



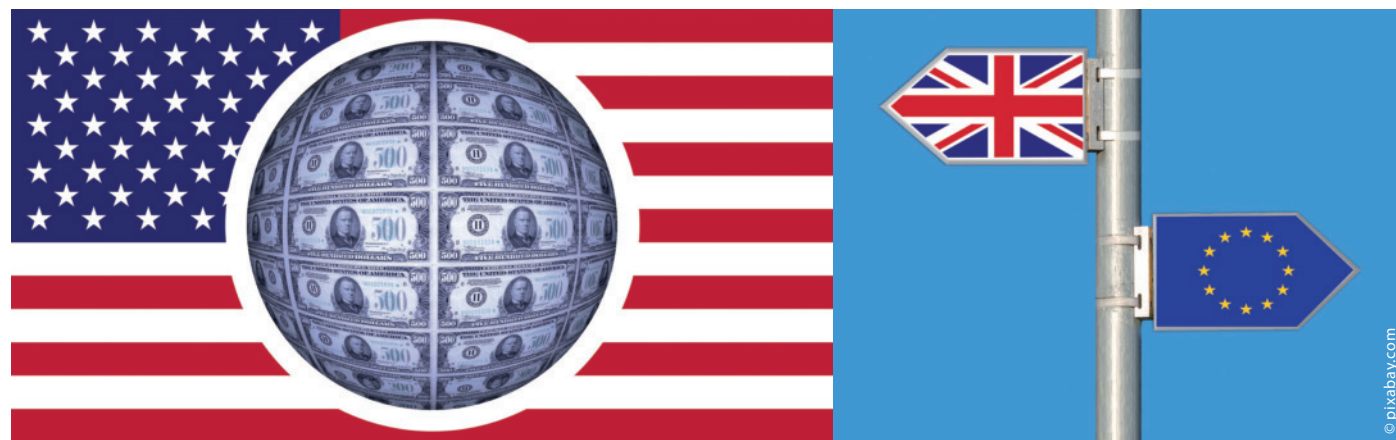
IDW (Hrsg.)
Steuerberater- und Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch 2017
Aktuelle Tabellen zu Rechnungslegung – Steuern – Wirtschaftsprüfung – Betriebswirtschaft
35. Auflage
Dezember 2016, 1.696 Seiten, Softcover
€ 22,00
shop.idw-verlag.de/11714



IDW (Hrsg.)
Wirtschaftsgesetze
IDW Textausgabe
33., aktualisierte Auflage, März 2017, 2.630 Seiten, Hardcover, mit Online-Zugang
€ 43,00
shop.idw-verlag.de/11713



IDW (Hrsg.)
Steuer-Paket 2016: Ertragsteuern und Umsatzsteuer
Veranlagungshandbücher: Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer 2016
Mai 2017, 6.781 Seiten, Hardcover, mit Online-Zugang
Subskriptionspreis bis zum 31.08.2017: € 119,00
danach Ladenpreis: € 149,00
shop.idw-verlag.de/11658



ausgedrückt sollen mit dem MLÜ die Vorschläge des BEPS-Projekts zur Änderung der DBA so umgesetzt werden, dass nicht jedes bestehende Abkommen (weltweit circa 2.000) einzeln geändert werden muss. In einzelnen, praktisch höchst bedeutsamen Regelungsbereichen sind gravierende Änderungen geplant, beispielsweise bei der Betriebsstättendefinition oder bei den Regelungen zu hybriden Gestaltungen. Die Regelungsbereiche sind teilweise als Pflichtelemente ausgestaltet, beispielsweise die Regelungen zur Verhinderung des Abkommensmissbrauchs, teilweise können die Länder die Regelungen des MLÜ abwählen. Das MLÜ bedarf der Umsetzung auf nationaler Ebene, wobei sich eine Vielzahl von teils höchst komplexen rechtlichen Zweifelsfragen stellt. Vorgesehen ist die Unterzeichnung des MLÜ durch möglichst viele Länder im Juni 2017.

AUSWIRKUNGEN BREXIT UND POTUS DONALD TRUMP

Bei ihrem Anti-BEPS-Reformemitter darf die deutsche Politik die jüngsten weltpolitischen Entwicklungen nicht aus den Augen verlieren. Der EU-Austritt Großbritanniens wird das internationale Vorgehen gegen BEPS schwächen. Dass Großbritannien die EU-Maßnahmen des Anti Tax Avoidance Package beziehungsweise der Richtlinien umsetzen wird, ist nicht zu erwarten. Im Gegenteil hat die UK-Regierung bereits angedeutet, die Attraktivität des Standorts durch die Gewährung von Steuervergünstigungen zu stärken, beispielsweise durch die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes. Auch hat sich die UK-Regierung bereits dagegen eingesetzt, dass Jersey und Guernsey international auf „schwarze Listen“ von Steueroasen gesetzt werden. Auch die Fesseln des EU-Beihilferechts dürften im Königreich zukünftig nicht mehr greifen und Steuervergünstigungen für bestimmte Branchen leichter möglich machen.

Eine noch größere Ungewissheit geht vom zukünftigen Verhalten der US-Administration und der künftigen Ausgestaltung der US-Unternehmensbesteuerung aus. Ohne die aktive politische Unterstützung der USA werden die Anti-BEPS-Maßnahmen weitgehend wirkungslos bleiben. Die Ankündigung von US-Präsident Trump, eine Importsteuer einzuführen, hat deutlich gezeigt, wohin die Reise geht. Nicht ein „level playing field“, sondern die Verlegung von Produktion in die USA im Sinne von „America First“ stehen im Vordergrund. Hierzu müssen die USA nicht zwingend Einfuhrzölle erheben. Auch die jüngsten Reformpläne der republikanischen Partei, die in den USA derzeit intensiv diskutiert werden, bieten sich an. Kongressabgeordnete der Republikaner haben die Einführung einer Destination-Based Corporate Cash Flow Tax (DBCFT)

vorgeschlagen, die im Kern darauf basiert, an Stelle von Bilanzgewinnen Zahlungsströme zu besteuern. Bemessungsgrundlage der DBCFT ist der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben, wobei Aufwendungen, beispielsweise Löhne und Kosten für andere Eingangsleistungen, die Bemessungsgrundlage mindern, aber nur, wenn sie im Inland angefallen sind. Ähnlich wie die Umsatzsteuer würde die Besteuerung verbrauchsbezogen erfolgen. Gewinnverschiebungen über Lizenzgebühren, Finanzierungsstrukturen und Verrechnungspreise im Konzern wären deutlich erschwert. US-Exporte würden begünstigt, die Importe aus anderen Ländern benachteiligt. Es bedarf keiner großen Erklärung, dass eine derart grundlegende Reform der Unternehmensbesteuerung nicht nur Folgen für die Steuerbelastung von Unternehmen und die Staatshaushalte haben würde, sondern auch gravierende weitere wirtschaftliche Auswirkungen, beispielsweise für die Arbeitsmärkte und das Wechselkursgefüge. Tendenziell jedenfalls könnte mit der DBCFT das Ziel, die Produktion in die USA zu verlagern, erreicht werden. Die Konzepte sind indes nicht neu, sie sind in der Finanzwissenschaft seit geraumer Zeit geläufig. Ob es dazu kommt, ist derzeit unabsehbar.

Vor diesem Hintergrund sollte Deutschland vor Einführung weiterer Anti-BEPS-Maßnahmen die künftigen politischen Entwicklungen abwarten, insbesondere die bevorstehenden Präsidentschaftswahlen in Frankreich und die sich daraus gegebenenfalls ergebenden Auswirkungen für Europa und den Binnenmarkt. In Zeiten des Wettbewerbs zwischen den Finanzstandorten London und Frankfurt sollte auf eine ohnehin nicht funktionierende Finanzmarkttransaktionssteuer verzichtet werden und auch die steuerliche Forschungsförderung darf für die nächste Legislaturperiode kein Tabuthema sein.

AUTOR

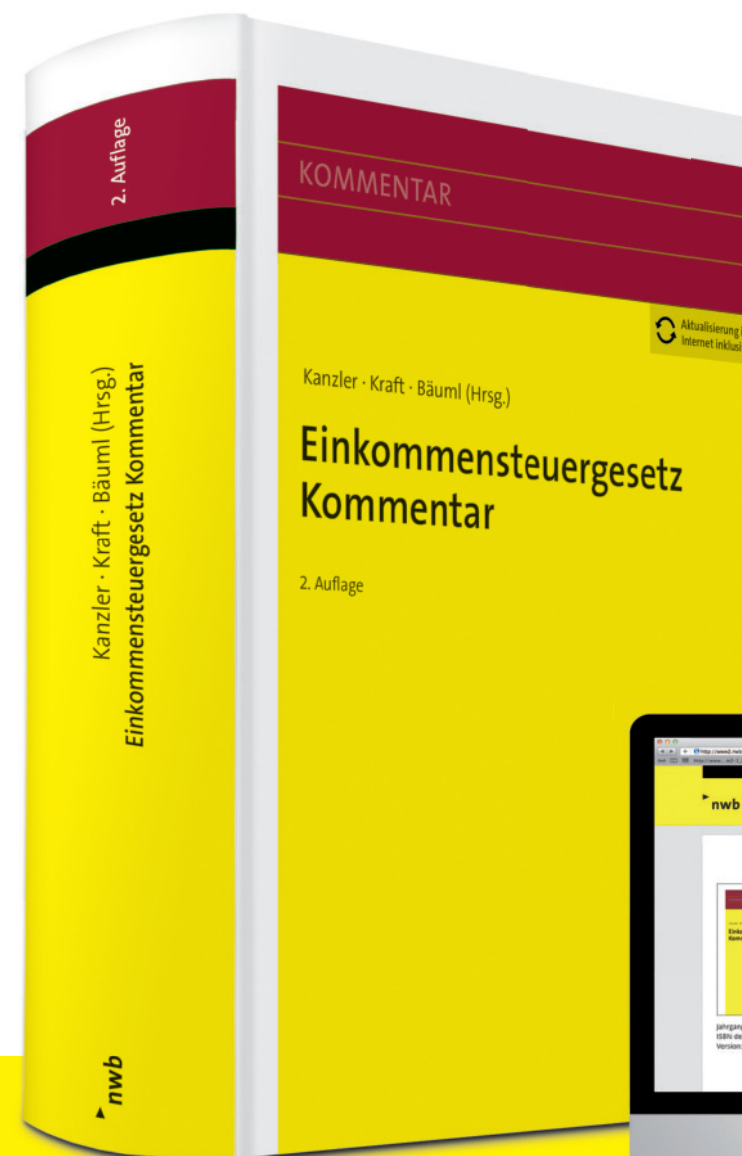
Prof. Dr. Jens Blumenberg,
StB, ist Partner der
Wirtschaftskanzlei Linklaters LLP,
Frankfurt am Main



© Linklaters LLP

Der einzig stets aktuelle EstG-Kommentar.

- ✓ Aktueller als andere
- ✓ Vernetzter als andere
- ✓ Praxisgerechter als andere

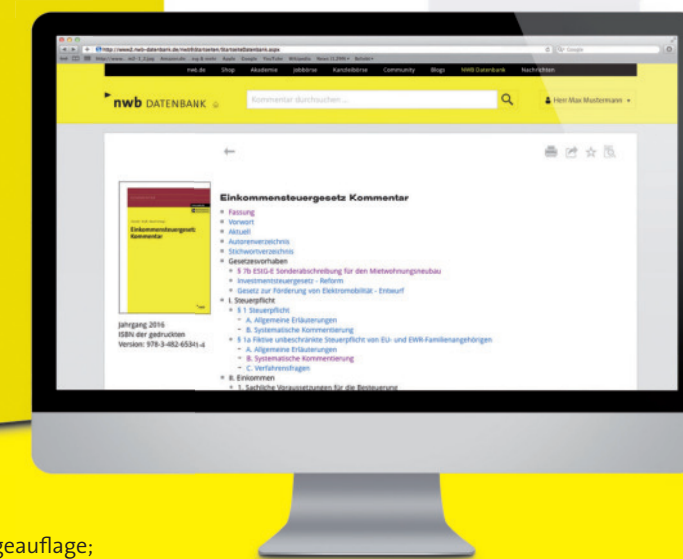


Neu in 2. Auflage:
**Jetzt bestellen und
20,- € sparen!**

Ihr Hybrid-Kommentar für das Einkommensteuergesetz

Einkommensteuergesetz Kommentar

Kanzler | Kraft | Bäuml (Hrsg.)
unter Mitarbeit zahlreicher Autoren
2. Auflage, 2017. Gebunden. XXXIII, 3.244 Seiten.
€ 199,- | **Subskriptionspreis bis 28.5.2017 € 179,-**
ISBN 978-3-482-65342-1



Inklusive laufend aktualisierter Online-Version in der NWB Datenbank bis zum Erscheinen der Folgeauflage; Fortsetzungsbezug möglich.

Bestellen Sie jetzt unter www.nwb.de/go/estg

Bestellungen über unseren Online-Shop:
Lieferung auf Rechnung, Bücher versandkostenfrei.

NWB versendet Bücher, Zeitschriften und Briefe CO₂-neutral.
Mehr über unseren Beitrag zum Umweltschutz unter www.nwb.de/go/nachhaltigkeit

nwb GUTE ANTWORT

TOP-INHALTE AUF EINER RECHERCHE-PLATTFORM!



EINMAL SUCHEN, ALLES FINDEN

Profitieren auch Sie mit Ihrer Steuerkanzlei von **maximaler Recherche-Qualität und steigender Effizienz**. Alle für Sie relevanten Inhalte sind **vollintegriert unter einer Oberfläche nutzbar** und nach Ihrem Kanzleibedarf zusammenstellbar. Neben einer der marktführenden Steuerrechtsdatenbanken *Haufe Steuer Office* sind viele weitere renommierte und etablierte Werke auf einer Plattform verfügbar, u. a. die führenden Kommentare von Tipke/Kruse (AO/FGO) aus dem Basismodul, die Vergütung der steuerberatenden Berufe von Meyer/Goetz/Schwamberger oder der Dötsch (KStG). Daneben stehen viele weitere hochqualifizierte Inhalte bereit, von denen einige erstmals digital zur Verfügung stehen.

Willkommen bei der Recherche-Plattform der Zukunft:

www.haufe.de/verlags-suite